

Informationen zur Rezertifizierung

für Seminarabsolventen der ICW/TÜV Wundfortbildungen

Die gemeinsame Zertifizierungsstelle von ICW und PersCert TÜV hat seit 2008 die Zertifikate auf fünf Jahre befristet. Damit sollen die Aktualität des Wissens und die fachliche Qualifizierung der Seminarabschlüsse gesichert werden. Die folgenden Informationen gelten für die Abschlüsse: Wundexperte ICW®, Ärztlicher Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW sowie Pflegetherapeut Wunde ICW®.

1. Wie sind die Anforderungen an die Rezertifizierung zu verstehen?

- Alle Absolventen müssen **seit 2008** pro Jahr mindestens 8 Fortbildungspunkte nachweisen. Wie viele Fortbildungspunkte die ICW für eine Veranstaltung vergibt, legt die Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle bei Prüfung und Zulassung der Veranstaltung fest.
- Absolventen mit Abschlüssen **vor 2008** haben unbefristete Zertifikate. Sie können auf eigenen Wunsch trotzdem Ihr Zertifikat in ein befristetes und somit aktuelles umwandeln, indem Sie die gleichen Vorgaben zur Rezertifizierung erfüllen, wie sie im Folgenden beschrieben werden. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen regelmäßig Fortbildungen wahrzunehmen, um auf einem aktuellen Wissensstand zu bleiben.

2. Von welchem Zeitpunkt an müssen die Punkte erbracht werden, ab wann läuft die Frist?

- Die fünf Jahre zählen ab dem **Gültigkeitstermin**, der im Zertifikat vermerkt ist. Die Punkte müssen bereits im ersten Jahr erbracht werden.



Beispiel:

Ist das letzte Prüfungsdatum der 13.11.2018 so wird das Zertifikat bis 11/2023 befristet. Dies bedeutet, bis 11/2019 müssen die ersten acht Fortbildungspunkte erbracht werden. Insgesamt müssen 5 x 8 Punkte (= 40 Punkte) bis zum November 2023 nachgewiesen werden.

3. Wodurch kann man die Fortbildungspunkte erbringen, welche Möglichkeiten bestehen?

Sie haben folgende Möglichkeiten, die Punkte zu erbringen:

3.1. Anwesenheitsfortbildungen

Von den 40 Fortbildungspunkten in fünf Jahren müssen **mindestens 24 Punkte durch Anwesenheit** bei spezifischen und anerkannten Veranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis wird durch die erhaltene, namentliche Teilnahmebescheinigung erbracht.

Folgende Fortbildungen werden dazu anerkannt:

- Registrierte Fortbildungen zur Rezertifizierung der anerkannten Bildungsträger der ICW/PersCert TÜV. Eine Unterrichtsstunde à 45 Min wird mit einem Punkt berücksichtigt. Die Veranstaltung wird jeweils im Voraus mit den vergebenen Punkten registriert und gelistet.
- Wundkongresse der Fachgesellschaften (ICW/DGfW). Ein Kongresstag wird einheitlich mit sechs Punkten beziffert.

3.2. Fernfortbildung

- Als Alternative zur Anwesenheitsschulung **können** Sie maximal acht Punkte innerhalb des fünfjährigen Zeitraums durch e-Learning-Fortbildungen erbringen. Diese Fortbildungen werden von der Zertifizierungsstelle begutachtet und registriert, sowie mit Punkten ausgewiesen. Diese sind unter „Wundseminare → Seminartermine → Rezertifizierung“ auf der Homepage gelistet.

3.3. Hospitation

- Eine Hospitation in einer mit „Wundsiegel“ zertifizierten Einrichtung kann pro fünf Jahre mit maximal acht Punkten (1 Stunde à 60 Min. = 1 Punkt) angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitstag oder zwei halben Arbeitstagen. Eine weitere Aufteilung der Praxisstunden ist nicht zulässig.

3.4. Referententätigkeit

- Spezifische Referententätigkeit kann pro fünf Jahren mit maximal mit acht Punkten angerechnet werden. Dazu können nur Vorträge in registrierten Rezertifizierungs-Veranstaltungen ICW/TÜV berücksichtigt werden.
- Pro Vortrag von 45 Min wird ein Punkt beziffert. Die Vortragszeit wird dem Referent durch den Anbieter bestätigt.
- Sofern der Referent anschließend am vollständigen Seminar teilnimmt, erhält er wie eine Teilnahmebescheinigung über den zusätzlichen Anwesenheitsumfang.

4. Können Punkte in ein anders Jahr übertragen werden?

Eine Punkteübertragung von acht Punkten auf ein Jahr, in dem keine Punkte gesammelt wurden, ist **einmalig** in den fünf Jahren möglich.

5. Gibt es Möglichkeiten zur Fristverlängerung?

Im Erkrankungsfall ist es eine Fristverlängerung, um den attestierten Erkrankungszeitraum, und zwar im Jahr der Erkrankung, möglich. Daraus ergibt sich jedoch keine Verlängerung der 5-Jahresfrist.

Beispiel:

Erkrankungszeitraum = 8 Wochen. Für das Jahr sind acht Punkte bis 3/2018 zu erwerben. Verlängerung für den Punkteerwerb 5/2018.

6. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Punkte nicht fristgerecht erbracht wurden?

- Sie haben die Möglichkeit einmalig 16 Punkte innerhalb eines Jahres für zwei Jahre zu erbringen, gleichgültig ob im Voraus oder im Nachhinein.
- Attestierte Krankheit führt zur Fristverlängerung um den Zeitraum der Erkrankung. Ebenso werden der Mutterschutz und das Beschäftigungsverbot im Rahmen einer Schwangerschaft bewertet.
- In Anspruch genommene Elternzeit kann nicht zur Fristverlängerung oder Punktereduktion angeführt werden.
- Die erforderlichen Gesamtpunkte bleiben trotz Krankheitsphasen mit 40 Punkten bestehen.
- Außerordentliche Fälle, die eine fristgerechte Erbringung nicht ermöglichen, müssen bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden. Dort wird eine Einzelentscheidung getroffen. Engpässe in dienstlichen Belangen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Wie werden Rezertifizierungsfortbildungen dokumentiert?

- Jede Veranstaltung muss mit einer namentlichen Bescheinigung (Teilnahmebestätigung) des Bildungsträgers belegt werden.
- Achten Sie darauf, dass die Bescheinigung die Angaben: Ort, Datum, Thema der Veranstaltung, Rezertifizierungspunkte mit der Registriernummer nach ICW/TÜV ausweist.

8. Wie beantragt man die Rezertifizierung?

Sie haben die Möglichkeiten als Einzelantrag oder über den Bildungsträger die Rezertifizierung zu beantragen.

8.1. Einzelantrag

- Sie reichen frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der fünf Jahre Ihre erworbenen Nachweise beim TÜV ein (*Kontakt siehe unten*) oder

8.2. Über den Bildungsträger

- Sie wickeln die Rezertifizierung über den Bildungsträger ab, bei dem Sie die Fortbildungen absolviert haben. Dies ist nur möglich, sofern der Bildungsträger diesen Service für Absolventen anbietet.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ☞ Das ausgefüllte Formblatt „Fortbildungsnachweis/Antrag Rezertifizierung“
 - ☞ Die einzelnen Nachweise der absolvierten Fortbildungen zur Rezertifizierung bzw. Nachweise der durchgeführten Hospitation
 - ☞ Der Nachweis Ihrer Grundqualifikation (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Medizinische Fachangestellte, Arzt...)
 - ☞ Ihr bisher gültiges Zertifikat
-
- Gegen eine Gebühr 40,00 € zzgl. ges. MwSt. (Stand 1/2016) erhalten Sie ein aktualisiertes Zertifikat, das wieder für fünf Jahre gültig ist. Bitte behalten Sie für Ihre Unterlagen eine Kopie des bisherigen Zertifikats!
 - Alle Schritte zur Beantragung sind im Antragsformular Rezertifizierung ausführlich beschrieben.

9. Wie ist das Vorgehen, wenn mehr als ein Abschluss nach ICW/TÜV (Wundexperte, Pflegetherapeut Wunde und Fachtherapeut Wunde) vorliegen?

- Es müssen trotzdem nur 8 Punkte pro Jahr erbracht werden. Die Rezertifizierung gilt immer für den höheren der beiden Abschlüsse (Pflegetherapeut Wunde/Fachtherapeut Wunde). Damit ist der vorherige (Wundexperte) eingeschlossen. Sie müssen derzeit keine getrennt ausgewiesenen Fortbildungen besuchen und keine doppelten Punkte erwerben.
- Wenn Sie trotzdem das Zertifikat des Wundexperten neu ausgestellt haben möchten, so gilt Folgendes: Sie senden beide Zertifikate zusammen mit den Nachweisen der 8 Punkte pro Jahr ein. Für die Ausstellung des zusätzlichen Zertifikats erheben wir eine Bearbeitungsgebühr (10 € zzgl. ges. MwSt. Stand 1/2017).

Kontakte

Rezertifizierungsantrag:

TÜV Rheinland Akademie
Personalzertifizierungsstelle PersCert TÜV
Alboinstraße 56
12103 Berlin
T 030/7562-3602
mail: Alexandra.Raeder@de.tuv.com

Inhaltliche Fragen:

Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle ICW e.V. /
PersCert TÜV für Wundqualifizierungen
Sekretariat
Saalenstraße 10
35110 Frankenau
T 06455/ 75 98 542 Fax: 06455/ 75 93 967
www.icwunden.de
zert.koch@icwunden.de